

Barth, Thomas - IVA3 -

24840/20

Von: Referat IVA3
Gesendet: Freitag, 20. März 2020 09:43
An: Karcher, Johannes; Pakuscher, Irene; Heitland, Horst; Günther, Andreas - IVC2 -; Hellmann, Mathias; Krüger, Stephanie - Presse -; Petz, Rüdiger
Cc: Bindels, Alfred; Gutjahr, Eva-Lotta; Sprywald, Sabine; Freitag, Mirko; Croonenbroeck, Peter; Ruß, Nannette; Bohling, Annika; Ambrosi, Uta
Betreff: WG: Übersendung - Pressemitteilung und Entscheidung - EPGÜ nichtig
Anlagen: PM 20-20.pdf; PM 20-20_2_BvR_739_17.pdf; Skp1-bt5-eg20032007250.pdf
Priorität: Hoch

zu
 IV A 3 (6459)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit anliegender Pressemitteilung unterrichtet das BVerfG über den ebenfalls anliegenden Beschluss des BVerfG vom 13. Februar 2020, mit dem der Zweite Senat das Gesetz zu dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ-ZustG), das Hoheitsrechte auf das Einheitliche Patentgericht übertragen soll, für nichtig erklärt hat. Der Beschluss ist mit 5:3 Stimmen ergangen; die Richterinnen König und Langenfeld sowie der Richter Maidowski haben ihm eine abweichende Meinung beigelegt.

Die Senatsmehrheit hält das Gesetz schon aus formellen Gründen (Verabschiedung nicht mit 2/3-Mehrheit) für verfassungswidrig und nichtig. Fragen zum Inhalt des EPGÜ hat es mangels Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde insoweit nicht geprüft; die inhaltliche Frage, ob die Festschreibung eines unbedingten Vorrangs des Unionsrechts in Art. 20 und Art. 21 Satz 2 EPGÜ gegen Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG verstößt, hat sie ausdrücklich offen gelassen. (Rn. 141, 166 des Beschlusses).

Federführend für das Verfahren - wie auch das für nichtig erklärte Gesetz - ist BMJV, das die angegriffene Regelung - ebenso wie der Deutsche Bundestag - durch Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten (Prof. Mayer) verteidigt hatte.

Im Einzelnen:

Die Senatsmehrheit hält die Verfassungsbeschwerde für zulässig, weil und soweit sie einen Verstoß des Zustimmungsgesetzes gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine wirksame Übertragung von Hoheitsrechten (Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 und Abs. 3 GG) geltend macht (Rn. 92ff.). Unzulässig sei sie dagegen, soweit Verstöße gegen die Verfassungsidentität aus dem Inhalt des Übereinkommens hergeleitet werden, d.h. daraus geltend gemacht würden, dass im Übereinkommen die Rechtsstellung der Richter rechtsstaatlich unzureichend geregelt sei, Grundrechtseingriffe durch das Einheitliche Patentgericht nicht hinreichend gesetzlich legitimiert seien und das EPGÜ gegen Unionsrecht verstoße (Rn. 103ff.). Die Frage der Anwendung von Grundrechten der EU-GrCh nach Maßgabe der jüngst ergangenen "Recht-auf-Vergessen"-Rechtsprechung stelle sich nicht, denn mit dem EPGÜ-ZustG solle das Einheitliche Patentgericht (EPG) als eigenständige supranationale Einrichtung jenseits der Europäischen Union errichtet werden, wofür es keine spezifischen unionsrechtliche Vorgaben gebe (Rn. 116).

Soweit zulässig, hält die Senatsmehrheit die Verfassungsbeschwerde auch für begründet (Rn. 117ff.). Sie ist der Auffassung, das angegriffene Gesetz (EPGÜ-ZustG) hätte vom Bundestag gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 GG mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden müssen, weil es der Sache nach eine materielle Verfassungsänderung bewirke und in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Integrationsprogramm der Europäischen Union stehe. Das EPGÜ-ZustG übertrage Rechtsprechungsaufgaben auf ein supranationales Gericht

und weise ihm bestimmte Rechtsstreitigkeiten zur ausschließlichen Entscheidung zu. Durch das EPGÜ würden die Entscheidungen und Anordnungen des EPG darüber hinaus zu vollstreckbaren Titeln erklärt.

Das mit dem Zustimmungsgesetz für innerstaatlich anwendbar erklärte Übereinkommen (EPGÜ) ersetze in der Sache unionsrechtlich vorgesehene Regelungen, die bisher mangels der erforderlichen Mehrheiten nicht zustande gekommen seien. Es finde im Primärrecht einen unmittelbaren Anknüpfungspunkt in Art. 262 AEUV. Dieser sieht eine Übertragung der Rechtsprechungszuständigkeit für Streitigkeiten über europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum auf den EuGH vor, erfordert jedoch einen einstimmigen Beschluss des Rates und eine Ratifikation durch die Mitgliedstaaten. Dafür habe es bislang keinen ausreichenden politischen Willen gegeben; die Senatsmehrheit meint offenbar, dies sei durch die Regelung per Vertrag, an dem nicht alle Mitgliedstaaten beteiligt waren, überspielt worden. Das EPGÜ sei darüber hinaus mit auf der Grundlage von Art. 118 AEUV erlassenem Sekundärrecht auf das Engste verwoben und maßgeblich durch Organe der Europäischen Union vorangetrieben worden; es stehe nur EU-Mitgliedstaaten offen.

Damit betreffe das EPGÜ-ZustG einen völkerrechtlichen Vertrag, der in einem Ergänzungs- bzw. besonderen Näheverhältnis zum Integrationsprogramm der Europäischen Union stehe und sei es deshalb an Art. 23 Abs. 1 GG zu messen.

Es bedürfe nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 GG einer Zwei-Drittel-Mehrheit, weil es der Sache nach eine materielle Verfassungsänderung bewirke, nämlich in der Sache seine Änderung oder Ersetzung von Art. 262 AEUV darstelle. Mit Schaffung dieser Vorschrift hätten die Mitgliedstaaten die Schaffung einer neuen Zuständigkeit des EuGH für den gewerblichen Rechtsschutz als gravierenden Eingriff in die nationale Rechtsprechungszuständigkeit gewertet und als einstimmig ratifikationsbedürftigen Vorgang ausgestaltet. Dieser Weg sei mit Vereinbarung des EPGÜ verlassen worden.

Eine inhaltliche Änderung des Grundgesetzes im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 3 GG liege außerdem in der vorgenommenen Übertragung von Rechtsprechungsaufgaben auf das EPG als zwischenstaatliches Gericht. Art. 32 EPGÜ übertrage dem EPG einen nicht unerheblichen Ausschnitt der zivil- und verwaltungsrechtlichen Gerichtsbarkeit von erheblicher ökonomischer Relevanz zur ausschließlichen Erledigung.

Das Gesetz hätte deshalb nach Auffassung der Senatsmehrheit mit 2/3-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat beschlossen werden müssen.

Die Senatsminderheit widerspricht in ihrem Sondervotum der Auffassung der Senatsmehrheit, aus dem „Anspruch auf Demokratie“ ergebe sich ein rügefähiges Recht auf die Einhaltung der formellen Voraussetzungen für die Übertragung von Hoheitsrechten. Die Verfassungsbeschwerde sei deshalb bereits unzulässig gewesen.

Die Minderheit befürchtet, Art. 38 GG verliere mit der von der Senatsmehrheit zugelassenen „formellen Übertragungsrüge“ vollends seine Konturen im Kontext der europäischen Integration. Damit werde ein weiteres Feld verfassungsgerichtlicher Auseinandersetzungen eröffnet. Praktisch sei zu erwarten, dass zur Vermeidung daraus resultierender Unsicherheiten künftig jede Kompetenzübertragung im Anwendungsbereich des Art. 23 Abs. 1 GG zur Sicherheit nur noch mit Zwei-Drittel-Mehrheit vorgenommen werde. Die Notwendigkeit einer verfassungsändernden Mehrheit werde damit faktisch zur Regel nicht nur bei Hoheitsrechtsübertragungen auf die Europäische Union, sondern auch auf alle völkervertraglich begründeten Einrichtungen, die in einem besonderen Näheverhältnis zu ihr stehen. Dies sei nicht im Sinne des politischen Prozesses, in dem auch knappe Mehrheitsentscheidungen möglich sein müssten. Auch würden weitere europäische Integrationsschritte wenn nicht verhindert so doch erheblich verzögert.

Viele Grüße
Th. Barth

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Poststelle BMJV <Poststelle@bmjv.bund.de>
Gesendet: Freitag, 20. März 2020 08:25
An: Referat IVA3 <IVA3@bmjv.bund.de>
Betreff: WG: Übersendung - Pressemitteilung und Entscheidung

Von: Nadja Heil <[REDACTED]>
Gesendet: Freitag, 20. März 2020 08:21
An: info@stjerna.de; fmayer [REDACTED]; Poststelle BMJV <Poststelle@bmjv.bund.de>; mail@bundestag.de;
president@epo.org; sauer [REDACTED]
Betreff: Übersendung - Pressemitteilung und Entscheidung

Geschäftsstelle des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts

In dem Verfahren 2 BvR 739/17 (Einheitliches Patentgericht)

werden anbei eine Pressemitteilung und eine Entscheidung übermittelt.

Die Entscheidung wird heute um 9:30 Uhr gemeinsam mit der Pressemitteilung veröffentlicht werden.

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe
Telefon: 0721 / 91 01 0
Telefax: 0721 / 91 01 382
e-mail: bverfg@bundesverfassungsgericht.de <mailto:bverfg@bundesverfassungsgericht.de>



Bundesverfassungsgericht

Pressemitteilung

Nr. 20/2020 vom 20. März 2020
 Beschluss vom 13. Februar 2020
 2 BvR 739/17

Gesetz zum Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht nichtig

Das Gesetz zu dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ-ZustG), das Hoheitsrechte auf das Einheitliche Patentgericht übertragen soll, ist nichtig. Es bewirkt der Sache nach eine materielle Verfassungsänderung, ist aber vom Bundestag nicht mit der hierfür erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen worden. Dies hat der Zweite Senat mit heute veröffentlichtem Beschluss auf eine Verfassungsbeschwerde hin entschieden. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass Bürgerinnen und Bürger zur Sicherung ihrer demokratischen Einflussmöglichkeiten im Prozess der europäischen Integration grundsätzlich ein Recht darauf haben, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten nur in den vom Grundgesetz dafür vorgesehenen Formen erfolgt. Ein unter Verstoß hiergegen ergangenes Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag kann die Ausübung öffentlicher Gewalt durch die Europäischen Union oder eine mit ihr in einem Ergänzungs- oder sonstigem besonderen Näheverhältnis stehende zwischenstaatliche Einrichtung nicht demokratisch legitimieren.

Sachverhalt:

Mit dem EPGÜ-ZustG sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) geschaffen werden. Als völkerrechtlicher Vertrag ist es Teil eines Regelungspakets zum Patentrecht, dessen Kern die Einführung eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung auf der Ebene der Europäischen Union im Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit ist. Das „europäische Patent mit einheitlicher Wirkung“ bietet in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitlichen Schutz. Das EPGÜ sieht die Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts (EPG) als gemeinsames Gericht der Mehrzahl der Mitgliedstaaten für Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung vor. Es soll in Bezug auf europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung die ausschließliche Zuständigkeit für einen umfangreichen Katalog von Streitigkeiten übertragen erhalten. Dieser umfasst insbesondere Klagen wegen Patentverletzung, Streitigkeiten über den Bestand von Patenten und bestimmte Klagen gegen Entscheidungen des Europäischen Patentamts. Den Gesetz-

entwurf zu dem angegriffenen Vertragsgesetz nahm der Bundestag in dritter Lesung einstimmig an; anwesend waren etwa 35 Abgeordnete. Eine Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgte ebenso wenig wie die Feststellung des Bundestagspräsidenten, dass das Zustimmungsgesetz mit qualifizierter Mehrheit beschlossen worden sei.

Wesentliche Erwägungen des Senats:

I. Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigem besonderen Näheverhältnis zum Integrationsprogramm der Europäischen Union stehen, sind an Art. 23 Abs. 1 GG zu messen. Soweit sie das Grundgesetz seinem Inhalt nach ändern oder ergänzen oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglichen, bedürfen sie nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 GG einer Zwei-Drittel-Mehrheit in den gesetzgebenden Körperschaften. Eine unter Verstoß gegen diese Vorgaben eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung, die der Einwirkung einer supranationalen öffentlichen Gewalt auf Bürgerinnen und Bürger in Deutschland die Tür öffnet, verletzt diese in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG. Bürgerinnen und Bürger haben zur Sicherung ihrer demokratischen Einflussmöglichkeiten im Prozess der europäischen Integration grundsätzlich ein Recht darauf, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten nur in den vom Grundgesetz dafür vorgesehenen Formen der Art. 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 79 Abs. 2 GG erfolgt (formelle Übertragungskontrolle). Denn Kompetenzen, die einem anderen Völkerrechtssubjekt übertragen werden, sind in aller Regel „verloren“ und können aus eigener Kraft nicht ohne Weiteres „zurückgeholt“ werden. Ohne wirksame Übertragung von Hoheitsrechten aber fehlt jeder später erlassenen Maßnahme der Europäischen Union oder einer supranationalen Organisation die demokratische Legitimation. Darüber hinaus sind die sich aus Art. 79 Abs. 3 GG ergebenden materiellen Grenzen an die Übertragung von Hoheitsrechten stets zu beachten.

II. Nach diesen Maßstäben verletzt Art. 1 Abs. 1 Satz 1 EPGÜ-ZustG den Beschwerdeführer in seinem Recht auf demokratische Selbstbestimmung aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und 2 und Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 3 und Art. 79 Abs. 2 GG, weil das EPGÜ-ZustG nicht mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages beschlossen worden ist:

1. Das EPGÜ-ZustG überträgt Rechtsprechungsaufgaben auf ein supranationales Gericht und weist ihm bestimmte Rechtsstreitigkeiten zur ausschließlichen Entscheidung zu. Durch das EPGÜ werden die Entscheidungen und Anordnungen des EPG darüber hinaus zu vollstreckbaren Titeln erklärt.

2. Das EPGÜ steht in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Integrationsprogramm der Europäischen Union und ersetzt in der Sache unionsrechtliche Regelungen, deren Verankerung im Recht der Europäischen Union nicht die notwendigen Mehrheiten gefunden hat.

a) Das EPGÜ findet im Primärrecht einen unmittelbaren Anknüpfungspunkt in Art. 262 AEUV. Dieser sieht eine Übertragung der Rechtsprechungszuständigkeit für Streitigkeiten über europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum auf den EuGH vor, erfordert jedoch einen einstimmigen Beschluss des Rates und eine Ratifikation durch die Mitgliedstaaten. Dafür gab es bislang keinen ausreichenden politischen Willen.

b) Das EPGÜ ist darüber hinaus mit auf der Grundlage von Art. 118 AEUV erlassenem Sekundärrecht auf das Engste verwoben. Ein wesentlicher Teil der Rechtsprechungsaufgaben des EPG wird unionsrechtlich geregelte Rechte und Ansprüche betreffen, deren einheitliche Wirkung erst durch die im EPGÜ enthaltenen Regelungen sichergestellt wird. Zudem ist das EPG unmittelbar an das Unionsrecht gebunden.

c) Das EPGÜ wurde maßgeblich durch Organe der Europäischen Union vorangetrieben. Jedenfalls seit der Jahrtausendwende hat die Europäische Kommission auf eine Zentralisierung des gerichtlichen Rechtsschutzes in diesem Bereich gedrungen. Das „Europäische Patentpaket“ wurde auch vom Europäischen Parlament nachdrücklich befürwortet.

Das Übereinkommen steht ausschließlich Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen. Dass nicht alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch Vertragsmitgliedstaaten sind, stellt das besondere Näheverhältnis zum Integrationsprogramm der EU nicht in Frage. Im Gegenteil, dies ist durch das Institut der Verstärkten Zusammenarbeit ausdrücklich legitimiert und unterstreicht die enge Verzahnung mit dem institutionellen Gefüge der EU.

3. Das EPGÜ-ZustG unterliegt den Anforderungen von Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 GG, weil es der Sache nach eine materielle Verfassungsänderung bewirkt.

a) Das EPGÜ hat Verfassungsrelevanz und stellt eine vergleichbare Regelung im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 3 GG dar, weil es eine funktional äquivalente Regelung zu einer Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union nach Art. 48 EUV enthält. In der Sache stellt das EPGÜ eine Änderung oder Ersetzung von Art. 262 AEUV dar. Dort sieht der Vertrag nicht nur ein besonderes Gesetzgebungsverfahren und einen einstimmigen Beschluss des Rates vor, sondern auch, dass dieser Rechtsakt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Kraft tritt. Die Schaffung einer neuen Zuständigkeit des EuGH für den gewerblichen Rechtsschutz haben die Mitgliedstaaten damit als gravierenden Eingriff in die nationale Rechtsprechungszuständigkeit gewertet und als ratifikationsbedürftigen Vor-

gang ausgestaltet. Der deutsche Gesetzgeber hat Art. 262 AEUV als besonderes Vertragsänderungsverfahren eingestuft. Mit dem EPGÜ haben die Vertragsmitgliedstaaten das Integrationsprogramm des Vertrages von Lissabon verändert, dem in Art. 262 AEUV vorgesehenen Weg faktisch die Grundlage entzogen und die Möglichkeit eines neuen Typus einheitlicher Gerichtsbarkeit im gewerblichen Rechtsschutz in Anlehnung an die Europäische Union geschaffen, weil es weder für den vertraglich vorgezeichneten Weg des Art. 262 AEUV noch für eine Änderung nach Art. 48 EUV die notwendige Einstimmigkeit gab.

b) Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Patentgerichtsbarkeit bewirkt eine Übertragung von Rechtsprechungsaufgaben unter Verdrängung deutscher Gerichte eine inhaltliche Änderung des Grundgesetzes im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 3 GG. Die rechtsprechende Gewalt wird nach Art. 92 GG durch das Bundesverfassungsgericht, die Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt. Jede Übertragung von Rechtsprechungsaufgaben auf zwischenstaatliche Gerichte modifiziert diese umfassende Rechtsprechungszuweisung und bedeutet insoweit eine materielle Verfassungsänderung. Sie berührt nicht nur die grundrechtlichen Garantien des Grundgesetzes, weil deutsche Gerichte insoweit keinen Grundrechtsschutz mehr gewähren können, sondern auch die konkrete Ausgestaltung der Gewaltenteilung, Art. 32 EPGÜ überträgt dem EPG einen nicht unerheblichen Ausschnitt der zivil- und verwaltungsrechtlichen Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten von erheblicher ökonomischer Relevanz zur ausschließlichen Erledigung. Die verfassungsrechtlich geordnete Struktur der deutschen Gerichtsverfassung wird durch das EPGÜ modifiziert, um ein weiteres Gericht ergänzt und mit einem eigenen internen Rechtsmittelzug versehen.

4. Das EPGÜ-ZustG war mit der qualifizierten Mehrheit von Art. 79 Abs. 2 GG zu beschließen. Angesichts der besonderen Bedeutung des Mehrheitserfordernisses für die Integrität der Verfassung und die demokratische Legitimation von Eingriffen in die verfassungsmäßige Ordnung kommt ein Gesetz, das diese Mehrheit verfehlt, nicht zustande. Das EPGÜ-ZustG ist vom Deutschen Bundestag daher nicht wirksam beschlossen worden; es ist nichtig.

Abweichende Meinung der Richterinnen König und Langenfeld sowie des Richters Maidowski

Aus dem „Anspruch auf Demokratie“ ergibt sich kein rügefähiges Recht auf die Einhaltung der formellen Voraussetzungen für die Übertragung von Hoheitsrechten. Die damit verbundene Erweiterung des Rechts aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG verkennt dessen Substanz und Grenzen. Für eine Verletzung der Substanz des Wahlrechts ist in einem Fall, in dem es um die Nichtbeachtung formeller Voraussetzungen des Zustimmungsgesetzes geht, kein Raum. Denn dieses Recht soll auch in

Konstellationen betroffen sein, in denen es dem Bundestag gerade um die Herstellung demokratischer Legitimation für eine im Grundsatz zulässige Übertragung von Hoheitsrechten durch Gesetz geht, er mithin seine Integrationsverantwortung wahrgenommen hat. Mit der Erstreckung auf die Einhaltung der formellen Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Hoheitsrechtsübertragung verliert der „Anspruch auf Demokratie“ seine spezifische, auf die Ermöglichung und den Erhalt demokratischer Selbstbestimmung gerichtete materielle Substanz. Einen solchen Anspruch vermittelt Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG jenseits von Ultra-vires-Konstellationen nur insoweit, als durch einen Vorgang demokratische Grundsätze berührt werden, die Art. 79 Abs. 3 GG auch dem Zugriff des verfassungsändernden Gesetzgebers entzieht. Die Nichtbeachtung des Erfordernisses verfassungsändernder Mehrheiten oder anderer formeller Voraussetzungen bei der Übertragung von Hoheitsrechten fällt weder unter die bisher anerkannten Ultra-vires-Konstellationen, noch werden dadurch die änderungsfesten Grundsätze des Demokratieprinzips berührt. Im Ergebnis führt die Zulassung der formellen Übertragungsrüge dazu, dass der Schutzbereich des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG im Kontext der europäischen Integration seine Konturen vollends verliert.

Die formelle Übertragungskontrolle könnte zudem entgegen den Intentionen des Senats letztlich dazu führen, dass der politische Prozess im Kontext mit der europäischen Integration verengt und behindert wird. Es steht zu erwarten, dass die erneute Erweiterung des Zugangs zum Bundesverfassungsgericht bei so gut wie jeder Kompetenzübertragung im Anwendungsbereich des Art. 23 Abs. 1 GG Bundestag und Bundesrat dazu veranlassen wird, nach einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu streben, um sich den Risiken der formellen Übertragungskontrolle nicht auszusetzen. Die Notwendigkeit einer verfassungsändernden Mehrheit wird damit faktisch zur Regel nicht nur bei Hoheitsrechtsübertragungen auf die Europäische Union, sondern auch auf alle völkervertraglich begründeten Einrichtungen, die in einem besonderen Näheverhältnis zu ihr stehen. Dies liegt weder in der Absicht des Verfassungsgebers, noch ist es für die Ermöglichung des demokratischen Prozesses erforderlich oder auch nur förderlich, weil es auch möglich sein muss, mit knappen Mehrheiten zu entscheiden. Die breite Eröffnung des Zugangs zum Bundesverfassungsgericht könnte in Zukunft den demokratischen Prozess in problematischer Weise präjudizieren und weitere Integrationsschritte, wenn nicht verhindern, so doch erheblich verzögern. Das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit wird erheblich erweitert in einen Bereich hinein, der früher Art. 24 Abs. 1 GG zugeordnet war. Dieser verlangt für die Übertragung von Hoheitsrechten nur ein einfaches Bundesgesetz. Mit der Zulassung der formellen Übertragungskontrolle wird ein weiteres Feld verfassungsgerichtlicher Auseinandersetzungen eröffnet. Dies wird zur Folge haben, dass sich notwendige politische Gestaltungsräume des Parlaments im Prozess der europäischen Integration verengen und sich damit der in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG beabsichtigte Schutz des demokratischen Prozesses in sein Gegenteil verkehren könnte.

Bundesverfassungsgericht

- Pressestelle -

Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 9101-389

Fax: +49 721 9101-461

E-Mail: presse@bundesverfassungsgericht.de

Leitsätze

zum Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Februar 2020

- 2 BvR 739/17 -

1. Der Schutz von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG erstreckt sich auch auf die Wahrung der Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 GG an eine wirksame Übertragung von Hoheitsrechten. Bürgerinnen und Bürger haben zur Sicherung ihrer demokratischen Einflussmöglichkeiten im Prozess der europäischen Integration grundsätzlich ein Recht darauf, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten nur in den vom Grundgesetz dafür vorgesehenen Formen der Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, Art. 79 Abs. 2 GG erfolgt (formelle Übertragungskontrolle). (97 f.)
2. Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Integrationsprogramm der Europäischen Union stehen, sind an Art. 23 Abs. 1 GG zu messen. (118)
3. Ein Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag, das unter Verstoß gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 GG ergangen ist, vermag die Ausübung öffentlicher Gewalt durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union oder eine mit ihr in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis stehende zwischenstaatliche Einrichtung nicht zu legitimieren und verletzt deshalb die Bürgerinnen und Bürger in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG. (133)

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 739/17 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. S....

gegen das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013
über ein Einheitliches Patentgericht in Verbindung mit dem
Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat -
unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Voßkuhle,
Huber,
Hermanns,
Müller,
Kessal-Wulf,
König,
Maidowski,
Langenfeld

am 13. Februar 2020 beschlossen:

Hinweis:

Im Folgenden weiterer Abdruck der Entscheidung 2 BvR 739/17 samt abweichender Meinung. Auf die Übersendung wird verzichtet, Entscheidung liegt dem Kläger bereits vor.

Domicke-Lubanski, Jana

24.4.2020

Von: Referat IVA3
Gesendet: Dienstag, 24. März 2020 10:56
An: GG ALIV; GG UALIVA; Poststelle BMJV
Betreff: WG: 2020#1#0028#001#24.03.2020_BVerfG - 2 BvR 739-17
Anlagen: 200324_BVerfG - 2 BvR 739-17.pdf

IV A 3 (6459)

1. BVerfG übersendet die hier bereits bekannte Entscheidung des Zweiten Senats des BVerfG zum EPGÜ
2. GG

Th. Barth

Handwritten:
 2020/4

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Poststelle BMJV <Poststelle@bmjv.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 24. März 2020 10:49
An: Referat IVA3 <IVA3@bmjv.bund.de>
Betreff: WG: 2020#1#0028#001#24.03.2020_BVerfG - 2 BvR 739-17

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: scanplatz1@bmjv.bund.de <scanplatz1@bmjv.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 24. März 2020 10:19
An: Hauptbuero <Hauptbuero@bmjv.bund.de>
Betreff: 2020#1#0028#001#24.03.2020_BVerfG - 2 BvR 739-17

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Posteingang am: 24.03.2020
Briefdatum:
Betreff: Entscheidung zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 739-17
Zuständiges Referat: IVA3

Absenderin / Absender:

Name: BVerfG - 2 BvR 739-17
E-Mail:
Adresse: Postfach 1771 - 76006 Karlsruhe

Scan am: 24.03.2020 10:06:14
Scan ID: 2020#1#0028#001
Scanprofil: BMJV_Posteingang_zentral_E-Mail

Hinweis!

Bei Abgabe des Eingangs (zuständigkeitshalber) an ein anderes Referat, bitte das Hauptbüro informieren. Das Papieroriginal der anliegenden Datei wird zentral für die Dauer von sechs Monaten aufbewahrt und anschließend vernichtet. Aktenrelevante Papiereingänge sind innerhalb dieser Frist von der zuständigen Organisationseinheit (im Regelfall über eine GG-Verfügung) anzufordern.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Hauptbüro (Telefon: [REDACTED]).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Scanstelle


Bundesverfassungsgericht
GESCANNT

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	
Abt. <i>12</i>	Ref. <i>AC</i>
24.03.2020 08:33	
Anlagen	
gehört	Doppel

Karlsruhe, 19. MRZ. 2020

Anliegend wird Ihnen gemäß § 30 GOBVerfG die Entscheidung mit dem Aktenzeichen
2 BvR 739/17 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Zweiten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101-0 ♦ Telefax 0721/9101-382

Leitsätze

zum Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Februar 2020

- 2 BvR 739/17 -

1. Der Schutz von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG erstreckt sich auch auf die Wahrung der Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 GG an eine wirksame Übertragung von Hoheitsrechten. Bürgerinnen und Bürger haben zur Sicherung ihrer demokratischen Einflussmöglichkeiten im Prozess der europäischen Integration grundsätzlich ein Recht darauf, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten nur in den vom Grundgesetz dafür vorgesehenen Formen der Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, Art. 79 Abs. 2 GG erfolgt (formelle Übertragungskontrolle). (97 f.)
2. Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Integrationsprogramm der Europäischen Union stehen, sind an Art. 23 Abs. 1 GG zu messen. (118)
3. Ein Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag, das unter Verstoß gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 GG ergangen ist, vermag die Ausübung öffentlicher Gewalt durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union oder eine mit ihr in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis stehende zwischenstaatliche Einrichtung nicht zu legitimieren und verletzt deshalb die Bürgerinnen und Bürger in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG. (133)

Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 739/17 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. S...

gegen das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013
über ein Einheitliches Patentgericht in Verbindung mit dem
Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat -
unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Voßkuhle,

Huber,

Hermanns,

Müller,

Kessal-Wulf,

König,

Maidowski,

Langenfeld

am 13. Februar 2020 beschlossen:

1. Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Beschluss des Bundestages vom 10. März 2017, Plenarprotokoll 18/221, S. 22262, Bundestagsdrucksache 18/11137) verletzt den Beschwerdeführer in seinem grundrechtsgleichen Recht aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes.

2. Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Bundestagsdrucksache 18/11137, Beschluss des Bundestages vom 10. März 2017, Plenarprotokoll 18/221, S. 22262) ist mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

3. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

4. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Hinweis:

Im Folgenden weiterer Abdruck der Entscheidung 2 BvR 739/17 samt abweichender Meinung. Auf die Übersendung wird verzichtet, Entscheidung liegt dem Kläger bereits vor.

Mieth, Elke

Von: Referat IVA3
Gesendet: Donnerstag, 26. März 2020 14:47
An: GG ALIV; GG UALIVA; Poststelle BMJV; Ambrosi, Uta
Betreff: WG: 2020#1#0034#001#26.03.2020_BVerfG 2 BvR 739 -17
Anlagen: 200326_BVerfG 2 BvR 739 -17.pdf; 200326_Anlage 1 zu 2 BvR 739-17.pdf;
 200326_Anlage 2 zu 2 BvR 739-17.pdf

IV.A 3 (6459).

1. BVerfG übersendet Entscheidung in Sachen EPGÜ zur Veröffentlichung der Entscheidungsformel
2. Frau Ambrosi, m.d.B.u.w.V.
3. GG

Th. Barth

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Poststelle BMJV <Poststelle@bmjv.bund.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. März 2020 13:05
An: Referat IVA3 <IVA3@bmjv.bund.de>
Betreff: WG: 2020#1#0034#001#26.03.2020_BVerfG 2 BvR 739 -17

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: scanplatz1@bmjv.bund.de <scanplatz1@bmjv.bund.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. März 2020 11:14
An: Hauptbuero <Hauptbuero@bmjv.bund.de>
Betreff: 2020#1#0034#001#26.03.2020_BVerfG 2 BvR 739 -17

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Posteingang am: 26.03.2020
Briefdatum:
Betreff: Verfassungsbeschwerde
Zuständiges Referat: IVA3

Absenderin / Absender:

Name: BVerfG 2 BvR 739 -17
E-Mail:
Adresse: Postfach 1771, 76006 Karlsruhe

Scan am: 26.03.2020 11:07:56
Scan ID: 2020#1#0034#001
Scanprofil: BMJV_Posteingang_zentral_E-Mail

Hinweis!

Bei Abgabe des Eingangs (zuständigkeitshalber) an ein anderes Referat, bitte das Hauptbüro informieren. Das Papieroriginal der anliegenden Datei wird zentral für die Dauer von sechs Monaten aufbewahrt und anschließend vernichtet. Aktenrelevante Papiereingänge sind innerhalb dieser Frist von der zuständigen Organisationseinheit (im Regelfall über eine GG-Verfügung) anzufordern.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Hauptbüro (Telefon: [REDACTED]).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Scanstelle

**Bundesverfassungsgericht**

24456/2020

- Der Direktor -

GESCANNT

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	
Abt. IV	Ref. AS
26.03.2020 09:01	
<input checked="" type="checkbox"/> Anlagen	
geheftet <input type="checkbox"/>	fach <input type="checkbox"/> Doppel <input type="checkbox"/>

Aktenzeichen
2 BvR 739/17
(bei Antwort bitte angeben)

☎ (0721)
9101-408

Datum
AS 03.2020

Veröffentlichung von Entscheidungsformeln im Bundesgesetzblatt**2 Anlagen**

Anliegend wird gemäß § 29 GOBVerfG eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses nebst abweichende Meinung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2020 zur Veröffentlichung der Entscheidungsformel im Bundesgesetzblatt übersandt (§ 31 Abs. 2 BVerfGG).


(Weigel)
Direktor beim Bundesverfassungsgericht

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i. V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

zu 1004566459

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101-0 • Telefax 0721/9101-302

Leitsätze

zum Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Februar 2020

- 2 BvR 739/17 -

1. Der Schutz von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG erstreckt sich auch auf die Wahrung der Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 GG an eine wirksame Übertragung von Hoheitsrechten. Bürgerinnen und Bürger haben zur Sicherung ihrer demokratischen Einflussmöglichkeiten im Prozess der europäischen Integration grundsätzlich ein Recht darauf, dass eine Übertragung von Hoheitsrechten nur in den vom Grundgesetz dafür vorgesehenen Formen der Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, Art. 79 Abs. 2 GG erfolgt (formelle Übertragungskontrolle). (97 f.)
2. Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis zum Integrationsprogramm der Europäischen Union stehen, sind an Art. 23 Abs. 1 GG zu messen. (118)
3. Ein Zustimmungsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag, das unter Verstoß gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 GG ergangen ist, vermag die Ausübung öffentlicher Gewalt durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union oder eine mit ihr in einem Ergänzungs- oder sonstigen besonderen Näheverhältnis stehende zwischenstaatliche Einrichtung nicht zu legitimieren und verletzt deshalb die Bürgerinnen und Bürger in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG. (133)

Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 739/17 -



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. S...,

gegen das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013
über ein Einheitliches Patentgericht in Verbindung mit dem
Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat -
unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsident Voßkuhle,
Huber,
Hermanns,
Müller,
Kessal-Wulf,
König,
Maidowski,
Langenfeld

am 13. Februar 2020 beschlossen:

Hinweis:

Im Folgenden weiterer Abdruck der Entscheidung 2 BvR 739/17 samt abweichender Meinung. Auf die Übersendung wird verzichtet, Entscheidung liegt dem Kläger bereits vor.

Barth, Thomas - IVA3 -

Von: Barth, Thomas - IVA3 -
Gesendet: Montag, 6. April 2020 13:57
An: Frank.Kaiser
Cc: Ambrosi, Uta
Betreff: AW: Veröffentlichung von Entscheidungsformeln im BGBl.; hier: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht
Anlagen: KorrekturBMJV.pdf; 811388_01_v1 KORR.pdf

BMJV, IV A 3 (6459)

Lieber Herr Kaiser,

vielen Dank für Ihre Mail und auch dafür, dass Sie die Bütte so schnell auf den Weg gebracht haben. Leider hat sich doch noch Korrekturbedarf ergeben, so dass ich Sie bitten muss, uns entsprechend der anliegenden Dokumente eine neue Bütte zuzuleiten.

Herzlichen Dank und viele Grüße!

Th. Barth

Dr. Thomas Barth

MR im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat IV A 3, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Tel.: 030 2025

e-mail:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Frank.Kaiser

Gesendet: Donnerstag, 2. April 2020 08:17

An: Ambrosi, Uta <>

Cc: Barth, Thomas - IVA3 - <>

Betreff: AW: Veröffentlichung von Entscheidungsformeln im BGBl.; hier: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Liebe Frau Ambrosi,

vielen Dank für Ihre Mail und Ihre Nachfrage. Die vergangene Arbeitswoche war sehr hektisch, um das Gesetzespaket zur Bewältigung der Corona-Epidemie auf den Weg zu bringen, aber es hat ja alles wunderbar geklappt. Und jetzt läuft alles wieder in etwas ruhigeren Bahnen. Das Bundesamt ist so leergefegt. Kolleginnen und Kollegen kommen gar nicht mehr und arbeiten zu Hause. Es gibt auch etliche, die ohne Homeofficeausrüstung zu Hause bleiben sollen. Die Schriftleitung wird jedoch komplett gebraucht.

Anbei sende ich Ihnen den Korrekturabzug.

Beste Grüße,

Frank Kaiser

Schriftleitung Bundesgesetzblatt I

Referat VII 2 - Verkündung -

Telefon: +49 228 99 410-
Telefax: +49 228 99 410-
E-Mail:
Internet: www.bundesjustizamt.de

Postanschrift:
Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

Besucher- und Lieferanschrift:
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

DATENSCHUTZ

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.

Ursprüngliche Nachricht

Von: ambrosi-ut
Gesendet: Mittwoch, 1. April 2020 10:11
An: Kaiser Frank
Cc: barth-th
Betreff: Veröffentlichung von Entscheidungsformeln im BGBl.; hier: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Lieber Herr Kaiser,

Ich hoffe, es geht Ihnen gut und Sie sind wohlauf. Ich arbeite derzeit nur unregelmäßig und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir zeitnah einen Korrekturabzug von der anliegenden Veröffentlichungsbitte zukommen lassen könnten.

Vielen Dank und ganz herzliche Grüße

Uta Ambrosi

Referat IV A 3
Verfassungsgerichtsbarkeit,
Justizverfassungsrecht

Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Tel: 030/ 18580-



**Bundesamt
für Justiz**

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

**Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Referat IV A 3
z. H. Frau Uta Ambrosi

Schriftleitung Bundesgesetzblatt Teil I

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET Frank Kaiser

REFERAT VII 2

TEL +49 228 99 410- [REDACTED]

FAX +49 228 99 410- [REDACTED]

DATUM Bonn, 2.4.2020

Sehr geehrte Frau Ambrosi,

den als PDF-Datei beigefügten Korrekturabzug des Bekanntmachungstextes übersende ich zur Prüfung.

Vermerken Sie bitte auf einem Ausdruck eventuell erforderliche Korrekturzeichen und senden diesen dann zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Kaiser

BMJV
Referat IV A 3

Berlin,
Tel.:

den 6. April 2020
030/2025/9413

Bundesamt für Justiz
Referat VII 2
- Schriftleitung Bundesgesetzblatt Teil I -
53094 Bonn

Anlegend sende ich den Korrekturabzug zurück.

- Ich bitte um Beachtung der vermerkten Korrekturen.
 Korrekturen sind nicht erforderlich.

Im Auftrag

(Version 1 vom 02. 04. 2020 08:04)

BGBL 1 811388 Entscheidung BVG Satz

Seite 1

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2020 – 2 BvR 739/17 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

~~1. Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Beschluss des Bundestages vom 10. März 2017, Plenarprotokoll 18/221, S. 22262, Bundestagsdrucksache 18/11137) verletzt den Beschwerdeführer in seinem grundrechtsgleichen Recht aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes.~~

2. Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Bundestagsdrucksache 18/11137, Beschluss des Bundestages vom 10. März 2017, Plenarprotokoll 18/221, S. 22262) ist mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den

2020

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

H 18

H 18



Bundesamt für Justiz



Führungszeugnisse
online beantragen.
www.bundesjustizamt.de

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Schriftleitung Bundesgesetzblatt Teil I

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat IV A 3
Frau Uta Ambrosi o. V.
Herrn Dr. Thomas Barth o. V.
Berlin

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Frank Kaiser
REFERAT VII 2
TEL +49 228 99 410-
FAX +49 228 99 410-
E-MAIL Frank.Kaiser@
AKTENZEICHEN

DATUM Bonn, 2. April 2020

BETREFF **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

ANLAGEN 3

*zum Vorgang (6459)
6/4*

Sehr geehrte Frau Ambrosi, / Sehr geehrter Herr Dr. Barth,

anliegend erhalten Sie eine Urschrift auf Büfienpapier mit der Bitte um weitere
Veranlassung.

Die beiden Überstücke sind für Ihre Akten bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Henseler)

DATENSCHUTZ UND INTERNET

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung
und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschut-
zerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.
Internet: www.bundesjustizamt.de

VERKEHRSANBINDUNG

■ - Bahn 16, 63, 66
Hallestelle: Bundesrechnungshof/
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)
Hallestelle mit Aufzug: Museum König

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken
IBAN: DE 81 590 000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590



Bundesamt für Justiz



Führungszeugnisse
online beantragen
www.bundesjustizamt.de

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat IV A 3
Herrn Dr. Thomas Barth o. V.
Berlin

Schriftleitung Bundesgesetzblatt Teil I

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON Frank Kaiser
VII.2

TEL +49 228 99 410

FAX +49 228 99 410

E-MAIL Frank.Kaiser

AKTENZEICHEN

DATUM Bonn, 7. April 2020

BETREFF **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2020
- 2 BvR 739/17 -**

ANLAGEN 3

Sehr geehrter Herr Barth,

anlegend erhalten Sie eine Urschrift auf Büttenpapier mit der Bitte um weitere
Veranlassung.

Die jeweiligen beiden Überstücke sind für Ihre Akten bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Meyerstein)

*z. d. A.
Am 20/04
- für EA 3 -*

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2020
- 2 BvR 739/17 - wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Bundestagsdrucksache 18/11137, Beschluss des Bundestages vom 10. März 2017, Plenarprotokoll 18/221, S. 22262) ist mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den

2020

**Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Barth, Thomas - IVA3 -

Von: Barth, Thomas - IVA3 -
Gesendet: Freitag, 24. April 2020 16:17
An: Frank.Kaiser@
Cc: Ambrosi, Uta; Ruß, Nannette; Bohling, Annika; Freiburg-Braun, Elisa
Betreff: WG: Veröffentlichung von Entscheidungsformeln im BGBl.; hier: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013
Anlagen: Veröff.text datiert + gezeichnet.pdf

BMJV, IV A 3 (6459)

*zum Vergleich
24/2*

Lieber Herr Kaiser,

anlegend übersende ich vorab den von Frau Ministerin gezeichneten Veröffentlichungstext mit der Bitte um weitere Veranlassung. Die Bütte übersendet Ihnen Frau Ambrosi - wie üblich - auf dem Postweg. Ich bitte um Verständnis dafür, dass das angesichts der aktuellen Umstände etwas länger dauern könnte als gewohnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Barth
MR im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat IV A 3, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Tel.: 030 2025
e-mail:

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2020 – 2 BvR 739/17 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Bundestagsdrucksache 18/11137, Beschluss des Bundestages vom 10. März 2017, Plenarprotokoll 18/221, S. 22262) ist mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den

21. 4. 2020

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz

BMJV

IV A 3 - 1004 E (6459) - 46 465/2017

Berlin, den 20. April 2020

Hausruf: [REDACTED]

Min-Vorlage
Entscheidungsformel.doc

Referat: IV A 3
Referatsleiter: MR Dr. Barth
Sachbearbeiterin: OARin Ambrosi

Betreff: Veröffentlichung von Entscheidungsformeln im Bundesgesetzblatt

hier: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Bezug: Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2020
- 2 BvR 739/17 -

Über

Frau UALn IV A
Herrn AL IV
Kabinetttreferat

Frau Staatssekretärin

Frau Ministerin

*Apr 20.4.
2015
2014
Apr, 21.4.
h214.*

mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu I.
und Zeichnung des Veröffentlichungstextes vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange hat Abdruck erhalten.

I. Vermerk

Mit Schreiben vom 19. März 2020 hat das Bundesverfassungsgericht darum gebeten, gemäß § 31 Absatz 2 BVerfGG die Entscheidungsformel aus dem Beschluss vom 13. Februar 2020 - 2 BvR 739/17 - im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Frau Ministerin wird daher gebeten, den beigefügten Text zu datieren und zu unterzeichnen.

II. Wv in Referat IV A 3

III. Nach Zeichnung durch Frau Ministerin ist die Urschrift des Veröffentlichungstextes der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes Teil I im Bundesamt für Justiz – Referat VII 2 – mit der Bitte um Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und um Übersendung eines Belegstückes zuzuleiten.

Ferner ist der von Frau Ministerin datierte und unterschriebene Veröffentlichungstext einzuscannen und das PDF-Dokument der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes vorab per Mail zu übermitteln (mit Hinweis darauf, dass das Original auf dem Postwege folgt).

Eine beglaubigte Abschrift des Veröffentlichungstextes bleibt beim Vorgang.

(gez. Dr. Barth)

Dr. Barth 20/04



Bundesamt
für Justiz



Führungszeugnisse
online beantragen.
www.bundesjustizamt.de

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat IV A 3
Frau Uta Ambrosi o. V.
Berlin

Schriftleitung Bundesgesetzblatt Teil I

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Frank Kaiser
VII 2
TEL +49 228 99 410
FAX +49 228 99 410
E-MAIL Frank.Kaiser
AKTENZEICHEN

DATUM Bonn, 30. April 2020

BETREFF: **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
(zu Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar
2013 über ein Einheitliches Patentgericht)**

ANLAGEN 2

z. d. A.

M 06/05
für IV A 3 -

Sehr geehrte Frau Ambrosi,

die von Ihnen veranlasste Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil I ist zwischenzeitlich erfolgt. Ein Belegexemplar der entsprechenden Bundesgesetzblattausgabe ist als Anlage für Ihre Akten beigelegt.

Für den Fall eventueller Druckfehler oder anderer offenkundiger Unrichtigkeiten im Bundesgesetzblatt bitte ich um Mitteilung an die hiesige Schriftleitung, damit eine Berichtigung im Bundesgesetzblatt erfolgen kann.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


(Niederstein)

DATENSCHUTZ UND INTERNET

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.
Internet: www.bundesjustizamt.de

VERKEHRSANBINDUNG

– Bahn 16, 63, 66
Haltestelle: Bundesrechnungshof/
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)
Haltestelle mit Aufzug: Museum König

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590

27.08.2020

Abdruck

B M J V

IV A 3 - 1004 E (6459) - 46 465/2017

Berlin, den 20. April 2020

Hausruf: [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] Min-Vorlage
Entscheidungsformel.docReferat: IV A 3
Referatsleiter: MR Dr. Barth
Sachbearbeiterin: OARin Ambrosi

Eingang

21. APR. 2020

PSt-Büro Lange

Betreff: Veröffentlichung von Entscheidungsformeln im Bundesgesetzblatthier: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches PatentgerichtBezug: Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2020
- 2 BvR 739/17 -

Über

Frau UALn IV *20.4.*
Herrn AL IV *Barth*
Kabinettsreferat
Frau Staatssekretärin *U.G.*Frau Ministerinmit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Vermerk zu I.
und Zeichnung des Veröffentlichungstextes vorgelegt.Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange hat Abdruck erhalten. *J*

I. Vermerk

Mit Schreiben vom 19. März 2020 hat das Bundesverfassungsgericht darum gebeten, gemäß § 31 Absatz 2 BVerfGG die Entscheidungsformel aus dem Beschluss vom 13. Februar 2020 - 2 BvR 739/17 - im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Frau Ministerin wird daher gebeten, den beigefügten Text zu datieren und zu unterzeichnen.

II. Wv in Referat IV A 3

III. Nach Zeichnung durch Frau Ministerin ist die Urschrift des Veröffentlichungstextes der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes Teil I im Bundesamt für Justiz – Referat VII 2 – mit der Bitte um Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und um Übersendung eines Belegstückes zuzuleiten.

Ferner ist der von Frau Ministerin datierte und unterschriebene Veröffentlichungstext einzuscannen und das PDF-Dokument der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes vorab per Mail zu übermitteln (mit Hinweis darauf, dass das Original auf dem Postwege folgt).

Eine beglaubigte Abschrift des Veröffentlichungstextes bleibt beim Vorgang.

(gez. Dr. Barth)

AM 20104

Abdruck**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2020
- 2 BvR 739/17 - wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Bundestagsdrucksache 18/11137, Beschluss des Bundestages vom 10. März 2017, Plenarprotokoll 18/221, S. 22262) ist mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den

2020

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz

304801 2020

BMJV
 IV A 3 - 1004 E (6459) - 46 465/2017

Berlin, 7. Mai 2020
 Hausruf: [REDACTED]

[REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED] Off-Auftrag an BfJ.docx

Referat: IV A 3
 Referatsleiter: MR Dr. Barth
 Sachbearbeiterin: OARin Ambrosi

Betreff: Veröffentlichung von Entscheidungsformeln im Bundesgesetzblatt

hier: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Bezug: 1. Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2020
 2. Min-Vorlage des Referats IV A 3 vom 20. April 2020

I. Vermerk:

Mit Bezugsschreiben zu 1. hat das BVerfG um Veröffentlichung der Entscheidungsformel aus dem Beschluss vom 13. Februar 2020 (2 BvR 739/17) gebeten.

Frau Ministerin wurde mit Min-Vorlage vom 20. April 2020 gebeten, den Veröffentlichungstext zu zeichnen. Die Zeichnung ist am 21. April 2020 erfolgt.

Der Veröffentlichungstext wurde eingescannt und das PDF-Dokument der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes – Herrn Kaiser – bereits vorab per E-Mail zugeleitet. Die Veröffentlichung ist bereits erfolgt. Im Nachgang ist noch die Urschrift des Veröffentlichungstextes der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes Teil I im Bundesamt für Justiz – Referat VII 2 – zuzuleiten.

II. Schreiben

Bundesamt für Justiz
 – Schriftleitung des Bundesgesetzblattes Teil I –
 (Referat VII 2)
 53094 Bonn

Ausgefertigt am	10.06.20
Gelesen am	10.06.20
Abgesandt am	07.05.20

- 2 -

Betreff: Veröffentlichung von Entscheidungsformeln im Bundesgesetzblatt

hier: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

Bezug: E-Mail von Herrn Dr. Barth vom 24. April 2020

Anlg.: - 1 -

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 19. März 2020 um Veröffentlichung der Entscheidungsformel aus dem Beschluss vom 13. Februar 2020 (2 BvR 739/17) gebeten.

Der Veröffentlichungstext wurde von Frau Ministerin am 21. April 2020 gezeichnet. Die Veröffentlichung ist aufgrund der E-Mail des Referats IV A 3 vom 24. April 2020 bereits am 30. April 2020 erfolgt. Im Nachgang übersende ich noch die Originalbütte zur weiteren Verwendung.

Im Auftrag

z. U.

(Ambrosi)

III. Dem Schreiben zu II. ist der von Frau Ministerin datierte und unterschriebene Veröffentlichungstext beizufügen.

IV. zdA



(A m b r o s i)

- für IV A 3 -

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2020 – 2 BvR 739/17 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Bundestagsdrucksache 18/11137, Beschluss des Bundestages vom 10. März 2017, Plenarprotokoll 18/221, S. 22262) ist mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 21.4. 2020

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz

Beglaubigt

Tarifbeschäftigte





**Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz**

Abdruck

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

**Bundesamt für Justiz
– Schriftleitung des Bundesgesetzblattes
Teil I –
(Referat VII 2)
53094 Bonn**

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Ambrosi
REFERAT IVA3
TEL (+49 30) 18 580
FAX (+49 30) 18 580
AKTENZEICHEN 1004 E (6459) - 46 465/2017

DATUM Berlin, 7. Mai 2020

BETREFF: Veröffentlichung von Entscheidungsformeln im Bundesgesetzblatt
HIER: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht
BEZUG: E-Mail von Herrn Dr. Barth vom 24. April 2020
ANLAGE: - 1 -

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 19. März 2020 um Veröffentlichung der Entscheidungsformel aus dem Beschluss vom 13. Februar 2020 (2 BvR 739/17) gebeten.

Der Veröffentlichungstext wurde von Frau Ministerin am 21. April 2020 gezeichnet. Die Veröffentlichung ist aufgrund der E-Mail des Referats IV A 3 vom 24. April 2020 bereits am 30. April 2020 erfolgt. Im Nachgang übersende ich noch die Originalbütte zur weiteren Verwendung.

Im Auftrag

(Ambrosi)

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogelplatz (U2)

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · FVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2020 – 2 BvR 739/17 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (Bundestagsdrucksache 18/11137, Beschluss des Bundestages vom 10. März 2017, Plenarprotokoll 18/221, S. 22262) ist mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 21. April 2020

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

✓

1. Die Veröffentlichung ist richtig erfolgt

2. z. d. A.

die OG/OS
für § 13-

Artikel 2**Folgeänderungen**

(1) § 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„a) nach § 10 Absatz 3 der Düngeverordnung nicht zur Erstellung von Aufzeichnungen verpflichtet sind und“.

(2) § 2 Satz 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAz AT 23.12.2014 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. September 2019 (BAz AT 27.09.2019 V1) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen nach § 13a Absatz 3 der Düngeverordnung von den in Satz 1 genannten Anforderungen abweichende Anforderungen vorschreiben oder durch Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 5 der Düngeverordnung in der bis zum 30. April 2020 geltenden Fassung abweichende Vorschriften erlassen haben, die sich jeweils auf stickstoffhaltige Düngemittel beziehen, sind abweichend von Satz 1 die Anforderungen nach Landesrecht zu beachten.“

Artikel 3**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Düngeverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. April 2020

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen

Vom 22. April 2020

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Luftsicherheitsgesetzes

Das Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 154 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Auf Antrag der betroffenen Person entfällt die Überprüfung, wenn die betroffene Person nach § 9 oder § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes überprüft wurde. Über das Entfallen einer Überprüfung unterrichtet die Luftsicherheitsbehörde die nach § 3 oder § 25 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zuständige Stelle. Die nach § 3 oder § 25 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zuständige Stelle informiert die Luftsicherheitsbehörde, wenn ein Sicherheitsrisiko nach § 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes festgestellt oder die Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vorläufig untersagt wurde.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Verfassungsschutzbehörden der Länder“ ein Komma und die Wörter „der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt“ eingefügt und werden die Wörter „dem Zollkriminalamt,“ gestrichen.

bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Bundeszentralregister“ ein Komma und die Wörter „eine Auskunft aus dem Erziehungsregister und eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister“ eingefügt.

ccc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- ddd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. in Fällen der Überprüfung von Beliehenen nach § 16a Anhaltspunkte, die gegen eine Beleihung sprechen könnten, mit der beleihenden Behörde erörtern.“

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „die Verpflichtung zur“ die Wörter „Beibringung eines ärztlichen Gutachtens, wenn Tatsachen die Annahme von Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit begründen, oder zur“ eingefügt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt auch, wenn die Überprüfung bereits abgeschlossen ist, jedoch Anhaltspunkte für den Missbrauch von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln vorliegen oder vorliegen.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „der in Absatz 3 Nr. 2 und 4 genannten Behörden“ durch die Wörter „nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5“ und die Wörter „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Länder“ die Wörter „und das Zollkriminalamt“ eingefügt.

f) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „oder den nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 beteiligten Stellen“ durch die Wörter „, dem jeweiligen Flugplatzbetreiber oder dem jeweiligen Luftfahrtunternehmen, für dessen oder deren Sicherheitsbereich eine Zugangsberechtigung nach § 10 erteilt wurde oder für den oder für die eine Tätigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aufgenommen wurde, oder dem gegenwärtigen Arbeitgeber“ ersetzt.

g) In Absatz 9b werden nach dem Wort „Monats“ die Wörter „die Tätigkeitsaufnahme sowie“ eingefügt.

- h) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „bei“ durch die Wörter „auf Antrag der betroffenen Person“ und das Wort „mitwirken“ durch die Wörter „durchführen und bei solchen mitwirken“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Luftsicherheitsbehörde darf der die Zuverlässigkeitsüberprüfung veranlassenden Stelle sicherheitserhebliche Informationen nach den Absätzen 3 und 4 sowie das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung der zuverlässigkeitsüberprüften Person übermitteln. Stammen die Informationen von einer der in Absatz 3 Satz 1

Bundesgesetzblatt ⁸³⁹

Teil I

G 5702

2020

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 2020

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
22. 4.2020	Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen luftsicherheitsrechtlicher Zuverlässigkeitsüberprüfungen FNA: 96-14, 96-1, 312-2, 312-7, 96-14-2, 96-1-18, 312-2-1, 7133-4 GESTA: B075	840
24. 4.2020	Verordnung zur Abgrenzung der Steuerpflicht nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz infolge der SARS-CoV-2-Pandemie (SARSCoV2-Kraftfahrzeugsteuer-Verordnung) FNA: neu: 611-17-9	845
28. 4.2020	Verordnung zur Änderung der Düngerverordnung und anderer Vorschriften FNA: 7820-15-3, 7820-15-1, 7847-38-1	846
21. 4.2020	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht) FNA: 1104-5	862

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82; Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095